Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1962	Nr. 42

Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL"

Vom 14. Dezember 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. Dezember 1960 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL" und dem Zeichnungsprotokoll zu diesem Übereinkommen wird zugestimmt. Übereinkommen und Zeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die nach Artikel 20 des Übereinkommens festgesetzten Benutzergebühren sind von dem Bundesminister für Verkehr im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen und das Zeichnungsprotokoll nach seinem Artikel 40 Abs. 3 oder Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder